



FAQ-Nummer – 19-001

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 19-15 Sprinkleranlagen

Ziffer, Absatz: [3.2.2 Lit. e](#)
Thema: Sprinkler in Kühlräumen
Beschlussdatum: 12.09.2023

Frage:

Wenn ein Gebäude mit einer Sprinkleranlage ausgerüstet ist, kann in Kühl- und Tiefkühlräumen mit einer maximalen Grundfläche von :

- 50 m², wenn kein Feuerwiderstand vorhanden ist;
- 200 m², wenn sie getrennte Brandabschnitte bilden und die Wärmedämmung brennbar ist;
- 600 m², wenn sie getrennte Brandabschnitte bilden und die Wärmedämmung aus RF1-Material besteht;

auf den Einbau von Sprinkler verzichtet werden.

Wie wird diese Fläche gemessen? Ist es die Fläche jedes Kühlraums einzeln oder ist es die Gesamtfläche der Kühlräume im Brandabschnitt?

Antwort ABSV:

Bei der Beurteilung, ob Kühl- und Tiefkühlräume ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand gemäss VKF-BSR 19-15 «Sprinkleranlagen» Ziffer 3.2.2 Lit. e vom Sprinklerschutz ausgenommen werden können, müssen die Bodenflächen von mehreren Kühl- und Tiefkühlräumen innerhalb des gleichen Brandabschnittes addiert werden.

Auf ein Addieren der Bodenflächen kann verzichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 2.5 m zwischen den einzelnen Kühl- und Tiefkühlräumen gewährleistet wird (in Anlehnung an die Teillagerflächen gemäss SES-Richtlinie «Sprinkleranlagen» Ziffer 4.3.5 Abs. 6) und bei der Festlegung des Mindestabstandes die Auslegung der Sprinkleranlage (Spez. Wasserleistung, Wirkfläche) sowie die Anordnung der Sprinklerdüsen berücksichtigt wird.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert